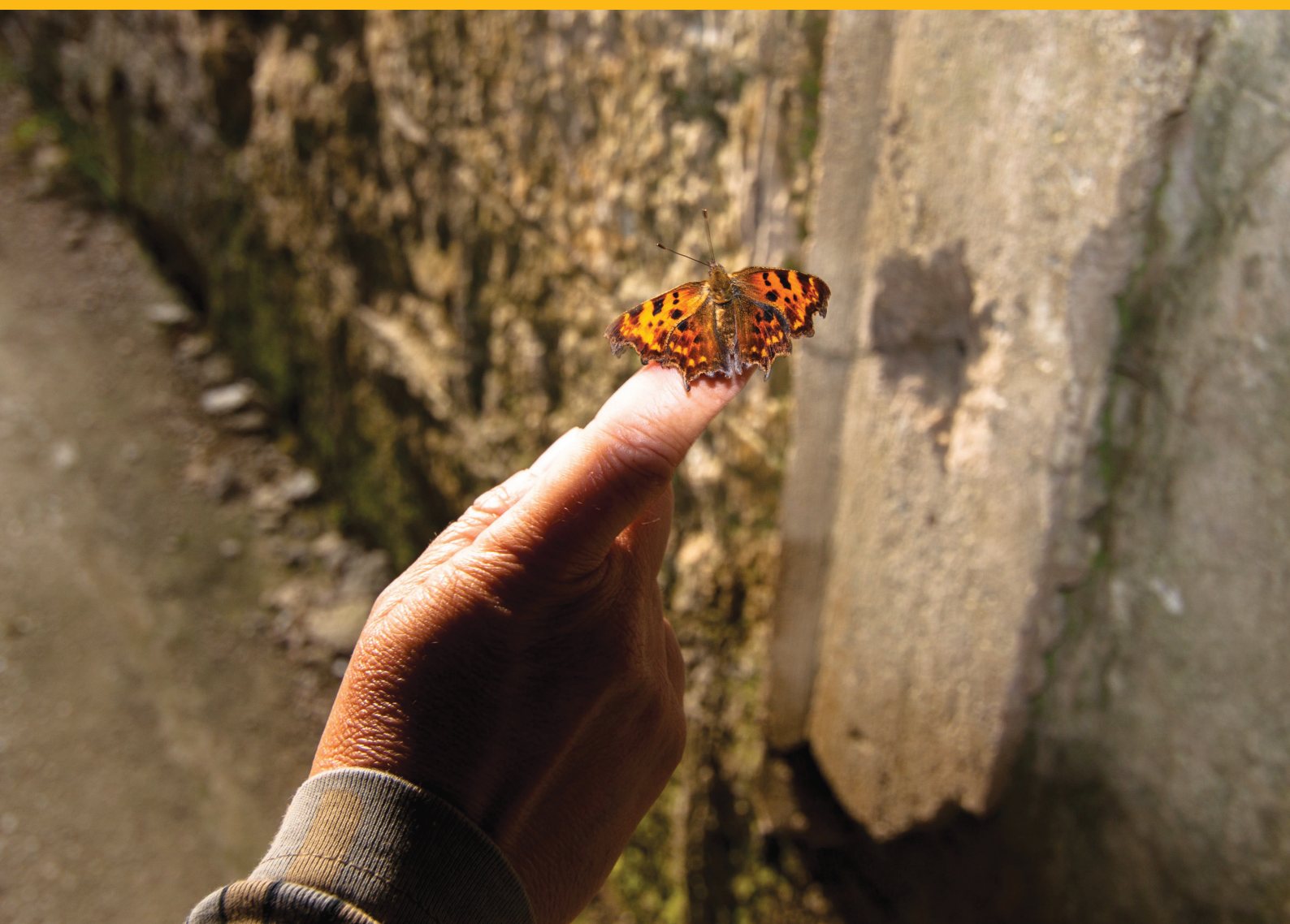


VORSORGE MAPPE

HILFE FÜR DEN NOTFALL



MARKTGEMEINDE
Frastanz



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort und Einleitung	4
Wo finde ich was? (Aufbewahrung)	5
1 Wichtige Telefonnummern	7
2 Persönliche Daten	9
2.1 Persönliche Daten, Schlüsselverwahrung, Wohnungseigentümer:in	9
2.2 Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind	11
2.3 Ich werde begleitet/betreut von	13
2.4 Medizinische Versorgung	14
2.5 Impfungen, Organspende, Körperspende, Allergien	16
2.6 Behinderung, Pflegegeld	17
2.7 Ärztliche Behandlungen, Klinikaufenthalte	18
2.8 Wünsche bei Betreuung und Pflege	19
3 Finanzen & Versicherungen	21
3.1 Einkommen	22
3.2 Ersparnisse	23
3.3 Versicherungen	24
3.4 Bankkonten und Schulden im Erbfall	26
3.5 Unterstützungen	27
4 Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung, Patientenverfügung & Sterbeverfügung	29
4.1 Allgemein	29
4.2 Vorsorgevollmacht	30
4.3 Erwachsenenvertretung	31
4.4 Patientenverfügung	32
4.5 Sterbeverfügung	33
5 Nachlassregelung	35
5.1 Letztwillige Verfügungen	35
5.2 Digitaler Nachlass	36
5.3 Bestattungsvorgaben und -wünsche	37
5.4 Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen	40
5.5 Liste der Bestattungsunternehmen im Bezirk Feldkirch	42
6 Anhang	43
Formular Patientenverfügung	

VORWORT UND EINLEITUNG

Vorsorge zu treffen heißt, Verantwortung zu übernehmen. Unabhängig vom Alter oder der aktuellen Lebenssituation kann es hilfreich und beruhigend sein, wichtige persönliche, medizinische und rechtliche Entscheidungen rechtzeitig zu dokumentieren.

Diese Vorsorgemappe der Marktgemeinde Frastanz unterstützt Sie dabei, in verschiedenen Lebenslagen dafür zu sorgen, dass in Ihrem Sinne gehandelt wird. Sie bietet Orientierung und Platz für klare Handlungsanweisungen sowie die Sammlung wichtiger Unterlagen – übersichtlich, nachvollziehbar und individuell anpassbar.

Wir empfehlen, die Mappe gemeinsam mit einer Vertrauensperson durchzugehen und auszufüllen. Dabei können Sie selbst entscheiden, welche Abschnitte für Sie relevant sind. Einzelne Kapitel lassen sich herausnehmen und zusammen mit den jeweiligen Dokumenten geordnet aufbewahren. So entsteht eine Mappe, die im Ernstfall schnell und zuverlässig Auskunft gibt. Bitte informieren Sie Ihre Angehörigen oder nahestehende Personen darüber, wo Sie Ihre Vorsorgemappe aufbewahren. Nur so kann im Notfall in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Diese Mappe richtet sich nicht nur an Seniorinnen und Senioren. Auch jüngere Erwachsene sind eingeladen, sich mit den hier behandelten Themen auseinanderzusetzen – denn Vorsorge kennt kein Alter.

Wir hoffen, dass Ihnen die Vorsorgemappe eine verlässliche Hilfe bei der persönlichen Vorsorge ist – und das gute Gefühl gibt, Wichtiges rechtzeitig geregelt zu haben.



Walter Gohm
Bürgermeister



Mag.ª Michaela Gort
Vizebürgermeisterin

WO FINDE ICH WAS? (AUFBEWAHRUNG)

Wir empfehlen, dass Sie jedes Kapitel, das Sie bearbeiten, mit den entsprechenden Dokumenten in einem gemeinsamen Ordner verwahren.

Wenn dies aus Platzgründen nicht möglich ist, dann können Sie hier angeben, wo sich die einzelnen Ordner befinden:

Persönliche Daten

Ordnername	Aufbewahrungsort:

Finanzen

Ordnername	Aufbewahrungsort:

Versicherungen

Ordnername	Aufbewahrungsort:

Patientenverfügung

Ordnername	Aufbewahrungsort:

Vorsorgevollmacht

Ordnername	Aufbewahrungsort:

Nachlassregelung

Ordnername	Aufbewahrungsort:

1 WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Im Notfall die richtige Telefonnummern und die wichtigsten persönlichen Daten zur Hand zu haben, kann entscheidend sein. In Kapitel 1 und 2 können Sie diese Daten erfassen.

Polizei	Notruf 133
Feuerwehr	Notruf 122
Rettungsdienst	Notruf 144
Euro-Notruf	Notruf 112
Krankentransport	05522/14844
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	141
Wenn's weh tut	1450
Apothekennotdienst	1455

Örtliche Apotheke	Telefon _____
-------------------	------------------

Hausarzt/Hausärztin	Telefon _____ _____
---------------------	---------------------------

Zahnarzt/Zahnärztin	Telefon _____ _____
---------------------	---------------------------

Pfarramt	Telefon _____ _____
----------	---------------------------

Bürgerservice	05522/51534-0 buergerservice@frastanz.at
---------------	---

Kontaktperson | Familie

Vorname, Name	Telefon

Kontaktperson in der Nachbarschaft | Vertrauensperson

Vorname, Name	Telefon

Bevollmächtigte Person

Vorname, Name	Telefon

Religionsgemeinschaft

Geistliche Unterstützung erwünscht	Telefon
☐ ja ☐ nein	

Persönlich wichtige Rufnummern

Vorname, Name	Telefon
Vorname, Name	Telefon
Vorname, Name	Telefon
Vorname, Name	Telefon

2 PERSÖNLICHE DATEN

2.1 Persönliche Daten, Schlüsselverwahrung, Wohnungseigentümer:in

Persönliche Daten

Vorname	Name
Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Pass-/Ausweis-Nr.
Familienstand	Konfession
Blutgruppe	Sozialversicherungsnummer
Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beruf

Schlüsselverwahrung

Bei welcher Person ist ein „Notfallschlüssel“ hinterlegt?

- ☐ Hausschlüssel ☐ Wohnungsschlüssel ☐ _____
- ☐ Es gibt einen Schlüsselsafe. Der Code lautet _____

Vorname

Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

Telefon Festnetz

Telefon Mobil

E-Mail

Wohnungseigentümer:in

☐ Ich wohne in meiner eigenen Wohnung/meinem eigenen Haus.

☐ Ich wohne in einer Mietwohnung. Kontaktdaten Vermieter:in:

Vorname

Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

Telefon Festnetz

Telefon Mobil

E-Mail

2.2 Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind

Vorname	Name
Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beziehung

Vorname	Name
Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beziehung

Persönliche Daten

Vorname	Name
Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beziehung

Vorname	Name
Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	Beziehung

2.3 Ich werde begleitet/betreut von

☐ Servicestelle für Pflege und Betreuung | Case Management

Ansprechperson

Telefon

☐ Mobiler Hilfsdienst

Ansprechperson

Telefon

☐ Krankenpflegeverein

Ansprechperson

Telefon

☐ 24 Stunden Betreuung

Ansprechperson

Telefon

☐ Hospiz Vorarlberg

Telefon 05522/200-1100

Ansprechperson

Telefon

☐ Privatperson

Ansprechperson

Telefon

2.4 Medizinische Versorgung

Hausarzt | Hausärztin

Name	Telefon
_____	_____
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
_____	_____

Facharzt | Fachärztin

Name	Telefon
_____	_____
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
_____	_____

Name	Telefon
_____	_____
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
_____	_____

Name	Telefon
_____	_____
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
_____	_____

Name	Telefon
_____	_____
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
_____	_____

Ärztliche Fachpersonen im Krankenhaus

Name	Telefon
_____	_____
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
_____	_____

Name	Telefon
_____	_____
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
_____	_____

Apotheke

Name	Telefon
_____	_____
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
_____	_____

Ich bin von der Rezeptgebühr befreit	☐ ja	☐ nein
--------------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

2.5 Impfungen, Organspende, Körperspende, Allergien

Impfungen

Impfpass vorhanden	☐ ja	☐ nein
Wo _____		
Durchgeführte Impfungen laut angefügtem Nachweis		

Organspende

In Österreich gilt die Widerspruchsregelung. Das bedeutet, dass alle Personen automatisch Organspender:innen sind, sofern sie nicht ausdrücklich widersprochen haben. Der Widerspruch erfolgt durch Eintragung im Widerspruchsregister.

➔ Weitere Informationen und Eintragung: Widerspruchsregister

transplant.goeg.at/widerspruchsregister

Telefon: 01/515 61, E-Mail: wr@goeg.at

Körperspende zu wissenschaftlichen Zwecken

Wer seinen Körper für medizinische Forschung spenden möchte, kann diesen nach dem Tod für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen.

Dazu müssen Sie eine schriftliche Erklärung abgeben.

➔ Weitere Informationen: MedUni Wien

Telefon: 01/40160-37551, www.meduniwien.ac.at

Name des Instituts	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Allergien und Unverträglichkeiten

Allergiepass vorhanden

☐ ja

☐ nein

Wo _____

Bekannte Allergien

Besondere Überempfindlichkeit gegen Inhaltsstoffe aus Medikamenten

Bekannte Unverträglichkeiten

2.6 Behinderung, Pflegegeld

Behinderung

Grad der Behinderung _____ %

Behindertenpass

☐ ja

☐ nein

Pflegegeld

Pflegestufe

☐ eins

☐ zwei

☐ drei

☐ vier

☐ fünf

☐ sechs

☐ sieben

2.7 Ärztliche Behandlungen, Klinikaufenthalte

Wichtige ärztliche Behandlungen – ambulant

Datum von – bis	Arzt Ärztin	Grund der Behandlung (Diagnose)

Klinische Behandlungen – stationär

Datum von – bis	Arzt Ärztin	Grund der Behandlung (Diagnose)

2.8 Wünsche bei Betreuung und Pflege

Jeder Mensch hat eine individuelle Lebensgeschichte, die dessen Verhalten, Gewohnheiten, Vorlieben und „Empfindlichkeiten“ prägt und bestimmt. Wenn man die Lebensgeschichte eines erkrankten Menschen kennt, hilft das einerseits ihn besser zu verstehen und andererseits kann darauf aufbauend das Betreuungs- und Pflegeangebot im Sinne des Menschen gestaltet werden.

Falls ich einmal pflegebedürftig werde möchte ich, dass folgende Aspekte beachtet und respektiert werden:

Körperpflege (z.B. Waschen, Rasieren, ...)

Ess- und Trinkgewohnheiten (z.B. Lieblingsspeisen, Getränke, ...)

Schlafgewohnheiten (z.B. Schlafen bei offenem Fenster, ...)

Soziale Kontakte (z.B. Möchte von ... besucht werden, ...)

Vorlieben und Aktivitäten (z.B. Kochen, Singen, ...)

Mitbestimmung und Autonomie (z.B. Einbeziehung in Entscheidungsprozesse, ...)

Kommunikation und Information (z.B. offene und klare Kommunikation über Gesundheitszustand, ...)

3 FINANZEN & VERSICHERUNGEN

Geld ist in jedem Lebensabschnitt ein wichtiges Thema. In diesem Kapitel erstellen Sie einen Überblick über Ihre Finanzen und Versicherungen. Und Sie erfahren, auf welche Zuschüsse und Beihilfen Sie unter Umständen Anspruch haben.

Kontoführende Bank

(Girokonto, von dem die wichtigsten Zahlungen geleistet werden)

Name der Bank	_____
Kontonummer	_____
IBAN	_____
BIC	_____

Kontoführende Bank

(zweites Konto)

Name der Bank	_____
Kontonummer	_____
IBAN	_____
BIC	_____

3.1 Einkommen

Was?	Auszahlende Stelle	Telefon/E-Mail
Lohn/Gehalt	_____	_____
Eigenpension	_____	_____
Eigenpension	_____	_____
Eigenpension	_____	_____
Witwen-/ Witwerpension	_____	_____
Witwen-/ Witwerpension	_____	_____
Firmenpension	_____	_____
Private Zusatzpension	_____	_____
Private Zusatzpension	_____	_____
Private Zusatzpension	_____	_____
Mieteinnahmen	_____	_____
Wohnbeihilfe	_____	_____
Pflegegeld	_____	_____
Sonstiges	_____	_____

3.2 Ersparnisse

Was? Bausparkasse/Bank	Konto Depot- oder Vertragsnummer
Sparbuch	
_____	_____
Sparbuch	
_____	_____
Bausparvertrag	
_____	_____
Bausparvertrag	
_____	_____
Lebensversicherung	
_____	_____
Lebensversicherung	
_____	_____
Wertpapiere	
_____	_____
Wertpapiere	
_____	_____
Bankschließfach	
_____	_____
Sonstiges	
_____	_____

3.3 Versicherungen

Was? Versicherungsgesellschaft	Polizze- nummer	Ansprechperson mit Telefon
Haushaltsversicherung _____	_____	_____
Private Haftpflichtversicherung (oft Teil der Haushaltsversicherung) _____	_____	_____
Eigenheimversicherung _____	_____	_____
Kfz-Haftpflichtversicherung _____	_____	_____
Kaskoversicherung _____	_____	_____
Lebensversicherung _____	_____	_____
Private Arztversicherung _____	_____	_____
Private Krankenversicherung _____	_____	_____
Auslandskrankenversicherung _____	_____	_____

Was? Versicherungsgesellschaft	Polizze- nummer	Ansprechperson mit Telefon
Rechtenschutzversicherung _____	_____	_____
Unfallversicherung _____	_____	_____
Vorsorge Pflegeversicherung _____	_____	_____
Sterbeversicherung _____	_____	_____
Sonstiges _____ _____ _____	_____ _____ _____	_____ _____ _____

3.4 Bankkonten und Schulden im Erbfall

Bankkonten

Wenn der Inhaber eines Bankkontos, eines Banksafes oder eines Bankdepots stirbt, ist die Bank verpflichtet, das Nachlassvermögen sicherzustellen. Ob das Konto, der Safe bzw. das Depot gesperrt wird oder nicht, hängt davon ab, ob es sich um ein Einzel- oder um ein Gemeinschaftskonto handelt.

- Bei einem Einzelkonto ist nur der Inhaber oder die Inhaberin des Kontos Verfügungsberechtigt. Stirbt diese:r, wird das Konto gesperrt.
- Bei Gemeinschaftskonten unterscheidet man zwischen UND-Konten und ODER-Konten. Wenn jede Inhaberin oder jeder Inhaber einzelverfügungsberechtigt ist (ODER-Konto), muss das Konto nicht gesperrt werden. Bei einem UND-Konto (gemeinsame Verfügungsberechtigung) muss das Konto gesperrt werden.

➔ Informieren Sie sich bei Ihrer Hausbank.

Schulden

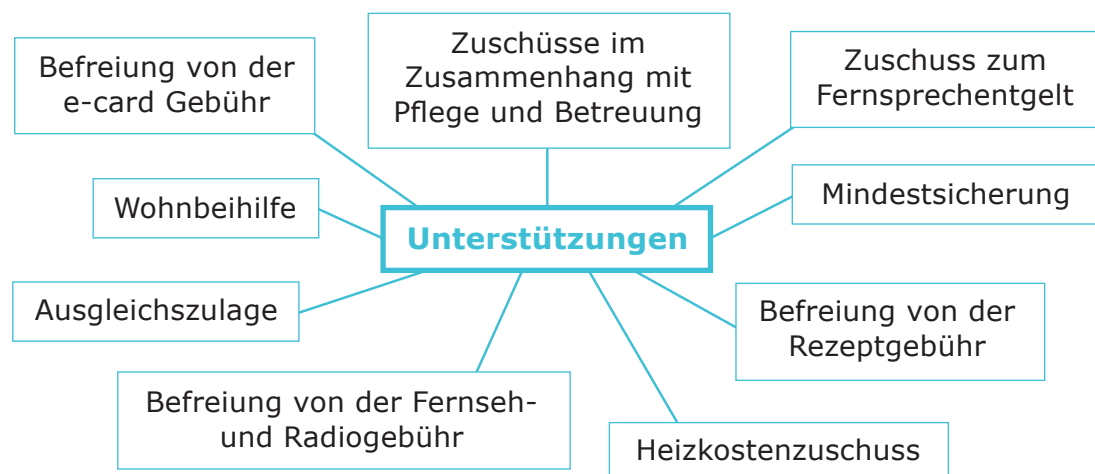
Nicht nur das Vermögen, auch die Schulden einer verstorbenen Person gehen auf den Nachlass über. Bevor man eine Erbschaft annimmt, sollte man sich daher informieren, ob die verstorbene Person Schulden hinterlassen hat. Der Nachlass kann unbedingt und bedingt angenommen werden. Bei der unbedingten Annahme haften die Erb:innen auch für Schulden, von deren Existenz sie nichts wussten. Bei der bedingten Annahme haften die Erb:innen nur für die Schulden, die durch den Nachlass gedeckt werden.

Darüber hinaus ist es ratsam, sich im Todesfall die Versicherungen der verstorbenen Person genau anzuschauen und Kontakt mit der Versicherungsvertretung bzw. der Versicherungsgesellschaft aufzunehmen.

- ➔ Informieren Sie sich bei Ihrer kontoführenden Bank oder bei einer notariellen oder anwaltlichen Person.
- ➔ Siehe auch Kapitel 5 Nachlassregelung.

3.5 Unterstützungen

Auf folgende Unterstützungen haben Sie unter Umständen Anspruch. Nähere Informationen zu den einzelnen Unterstützungen erhalten Sie beim Bürgerservice der Marktgemeinde Frastanz, Telefon 05522/51534-0.



Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage ist die sog. „Mindestpension“. Die Ausgleichszulage soll das Einkommen von Pensionsbeziehern auf einen Mindestbetrag aufstocken. Der Richtsatz wird jährlich angepasst. Beantragt wird die Ausgleichszulage bei der jeweiligen Pensionsversicherungsanstalt.

Mindestsicherung

Personen, die keinen Pensionsanspruch und kein anderweitiges Einkommen haben, können Mindestsicherung beantragen. Die Mindestsicherung dient zur Abdeckung der Lebenshaltungskosten. Anträge können Sie beim Bürgerservice einreichen.

Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe unterstützt Sie bei der Bezahlung der Miete bzw. bei der Rückzahlung von Wohnungskrediten und ist einkommensabhängig. Anträge zur Wohnbeihilfe erhalten Sie im Bürgerservice.

Heizkostenzuschuss

Der Heizkostenzuschuss ist eine Unterstützung des Landes Vorarlberg für einkommensschwache Haushalte. Ob, wann und wie hoch der Heizkostenzuschuss ist, wird von Jahr zu Jahr neu festgelegt.

Nähere Informationen erhalten Sie im Bürgerservice.

Befreiung von der Fernseh- und Radiogebühr

Zuschuss zum Fernsprechentgelt

Bei sozialer Bedürftigkeit oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt werden. Gleichzeitig kann ein Zuschuss zum Fernsprechentgelt (ehemals Befreiung von der Telefongrundgebühr) beantragt werden. Ausschlaggebend ist, ob das monatliche Einkommen abzüglich Miete und Familienbeihilfe unter einem Richtwert ist. Antragsformulare gibt es im Bürgerservice.

Befreiung von der Rezeptgebühr und von der e-card Gebühr

Folgende Personengruppen werden von der Rezeptgebühr befreit:

- Personen mit geringem Einkommen.
- Personen, die auf Grund eines Leidens oder eines Gebrechens überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen können.
- Die jährliche Rezeptgebührenbelastung ist mit 2% der Nettopension gedeckelt. Darüber hinaus wird automatisch keine Rezeptgebühr mehr verrechnet.

Anträge können beim zuständigen Krankenversicherungsträger gestellt werden.

Finanzielle Aspekte der Pflege

Pflege kostet Geld. Auf welche Unterstützungen und Zuschüsse Sie im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung Anspruch haben, erfahren Sie im Gemeindeamt und beim Case Management.

4 VORSORGEVOLLMACHT, ERWACHSENEN- VERTRETUNG, PATIENTENVERFÜGUNG & STERBEVERFÜGUNG

In diesem Kapitel geht es um Vorkehrungen für eine Zeit, in der Menschen nicht mehr selbst entscheiden können. Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung regeln gesetzliche Vertretungen bei Rechtsgeschäften, Wohnortänderung und Zustimmung zu Operationen, die Patientenverfügung regelt medizinische Belange.

4.1 Allgemeines

Selbstbestimmung ist dem Gesetzgeber grundsätzlich wichtig. Durch eine geistige Behinderung oder eine psychische Krankheit (auch Demenz zählt dazu) kann es notwendig werden, dass gesetzliche Vertreter:innen Verantwortung für die betroffenen Menschen übernehmen und verpflichtet sind, zum Wohle dieser zu handeln (Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung). Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick und eine Erstinformation. Detaillierte Informationen erhalten Sie hier:

- Österreichisches digitales Amt, www.oesterreich.gv.at
- Institut für Sozialdienste, ifs Erwachsenenvertretung
Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch, Telefon: 05/1755-591, www.ifs.at
- Amtstag des Bezirksgerichts Feldkirch
Churerstraße 13, 6800 Feldkirch, Telefon: 05/76014-343,
Dienstag 8.00–12.00 Uhr, nach Terminvereinbarung
- Notariatskammer für Vorarlberg und Tirol, Telefon: 0512/564141
- Patientenanwaltschaft für das Land Vorarlberg
Marktplatz 8, 6800 Feldkirch, Telefon: 05522/81553
- Rechtsanwaltskammer Vorarlberg, Telefon: 05522/71122

4.2 Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine vollständig geschäftsfähige Person bestimmen, wer als bevollmächtigte Person für sie entscheiden und sie vertreten darf, falls sie eines Tages nicht mehr geschäfts-, einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig sein wird.

Die bevollmächtigte Person darf nicht in einer engeren Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich die Vollmacht gebende Person aufhält oder von der diese betreut wird (§243 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch).

→ Die Vorsorgevollmacht kann nur von einer notariellen oder anwaltlichen Person oder in einfachen Fällen vor einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden und wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert.

Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen von einer notariellen oder anwaltlichen Person oder einem Erwachsenenschutzverein konkret definiert werden. Die Vertretung kann für ein ganz bestimmtes Geschäft (z.B. Verkauf einer bestimmten Liegenschaft) oder für generelle Angelegenheiten (z.B. medizinische Behandlungen, Vermögensverwaltung) erfolgen.

Erst mit Eintritt und Eintragung des Vorsorgefalls, also wenn die Person nicht mehr entscheidungsfähig ist und dies durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, wird die Vorsorgevollmacht wirksam. Sie ist nicht zeitlich befristet, endet aber in jedem Fall

- mit dem Tod der vertretenen Person,
- mit dem Tod der bevollmächtigten Person,
- wenn ein Gericht die Vorsorgevollmacht mit Beschluss beendet, z.B. weil die bevollmächtigte Person nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt,
- mit Eintragung der Kündigung bzw. des Widerrufs durch die vertretene Person oder des Wegfalls des Vorsorgefalls im ÖZVV.

Wer eine Vorsorgevollmacht hat, braucht grundsätzlich keine Erwachsenenvertretung.

4.3 Erwachsenenvertretung

Das neue Erwachsenenschutzgesetz unterscheidet zwischen drei Formen der Erwachsenenvertretung:

1. Registrierte gewählte Erwachsenenvertretung

Die betroffene Person wählt selbst aus, wer sie vertreten soll. Dabei kann die betroffene Person nicht nur Angehörige, sondern auch sonstige Nahestehende auswählen.

2. Registrierte gesetzliche Erwachsenenvertretung

Angehörige, die sich dazu bereit erklären, werden für die Übernahme der gesetzlichen Erwachsenenvertretung registriert; dies für betroffene Personen, die so schwer beeinträchtigt sind, dass sie die Vertretungsperson nicht (mehr) selbst auswählen können.

3. Vom Gericht bestellte gesetzliche Erwachsenenvertretung

Wenn es keine Angehörigen gibt, die die Vertretung übernehmen können oder wollen. Sowie wenn die betroffene Person sich gegen eine Vertretung ausspricht.

Die gewählte Erwachsenenvertretung und die gesetzliche Erwachsenenvertretung muss durch eine notarielle oder anwaltliche Person oder die ifs Erwachsenenvertretung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden.

Die Vertretung kann sich auf persönliche, gesundheitliche oder finanziellen Angelegenheiten beziehen. Ein:e Erwachsenenvertreter:in hält persönlichen Kontakt mit den Betroffenen, vertritt sie bei Behörden, regelt ihre finanziellen Angelegenheiten, organisiert bei Bedarf Betreuung, stimmt allenfalls zu medizinischen Operationen und zu Änderungen des Wohnortes zu.

4.4 Patientenverfügung

- Nur Sie sollten in erster Linie für sich selbst bestimmen können, wie weit Krankenhäuser und ärztliches Personal bei ihrer Behandlung gehen sollen bzw. dürfen.
- Nicht nur für ältere Menschen stellt sich „im Falle des Falles“ die Frage der medizinischen Behandlungsmethode. Oft genug treffen solche Entscheidungen auch auf junge Menschen zu (Unfall- oder Folgen einer Erkrankung).
- Was ist, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, notwendige Entscheidungen über die medizinische Versorgung allein zu treffen?

Bereits im Jahre 2006 hat der Gesetzgeber dafür die Möglichkeit einer Patientenverfügung eingeführt. Die Patientenverfügung ist eine Erklärung, mit der Sie zukünftige medizinische Behandlungen ablehnen können. Man unterscheidet zwischen einer beachtlichen Patientenverfügung, die für den Arzt/die Ärztin eine Orientierungshilfe darstellt (keine strenge Bindung an den Verfügungsinhalt; es ist ein Interpretationsspielraum gegeben) und der verbindlichen Patientenverfügung, die für den behandelnden Arzt/die Ärztin verpflichtend ist. Die verbindliche Patientenverfügung kann nur schriftlich und über vorangegangene Aufklärung durch einen Arzt/eine Ärztin, bei Ihrem/Ihrer Notar:in, Patientenanwalt/Patientenanwältin oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin errichtet werden.

Jede Patientenverfügung, die bei einem/einer Notar:in errichtet worden ist, wird auf Wunsch in das Patientenverfügungsregister eingetragen, wo es rund um die Uhr im Notfall von Krankenhäusern und Ärzt:innen abgerufen werden kann.

Weitere Informationen erhalten Sie bei

- der Patientenanwaltschaft für Vorarlberg, Telefon: 05522/81553
- der Hospiz Vorarlberg oder
- einem/einer Notar:in oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin Ihres Vertrauens.

4.5 Sterbeverfügung

Seit dem 01.01.2022 ist in Österreich das Sterbeverfügungsgesetz in Kraft, welches auf dem Grundrecht auf Selbstbestimmung basiert. Das Gesetz bietet einen gesicherten Rahmen für einen freien und selbstbestimmten Entschluss, das Leben unter ganz bestimmten Voraussetzungen selbst beenden zu können.

Eine Sterbeverfügung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Kosten für eine Sterbeverfügung sind selbst zu tragen, wobei die Beratung und Errichtung bei der Patientenanwaltschaft Vorarlberg kostenlos möglich ist.

Hilfreiche Websites:

- ➔ www.sozialministerium.gv.at
- ➔ www.hospiz.at
- ➔ www.kriseninterventionszentrum.at
- ➔ www.palliativ.at
- ➔ www.suizidpraevention.at
- ➔ www.telefonseelsorge.at

5 NACHLASSREGELUNG

Was zu Lebzeiten gut vorbereitet und entschieden wurde, bringt Ruhe in Krisensituationen. Dieses Kapitel beschäftigt sich mit Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem eigenen Tod und der Bestattung von Angehörigen zu treffen sind.

Die Informationen im Kapitel 5.1 (Letztwillige Verfügungen) können nur einen groben Überblick vermitteln. Da es sich um einen komplexen juristischen Fachbereich handelt, empfehlen wir, bei der Erstellung einer letztwilligen Verfügung Kontakt mit einer Rechtsvertretung aufzunehmen. Die Kontaktdaten sämtlicher Rechtsvertretungen können Sie über die Notariatskammer (Telefon: 0512/564141, E-Mail: tirol-vorarlberg@notariatskammer.at) sowie über die Rechtsanwaltskammer (Telefon: 05522/71122, E-Mail: kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at) in Erfahrung bringen.

5.1 Letztwillige Verfügungen

Allgemeine Informationen

Grundsätzlich sind alle Vermögenswerte wie Liegenschaften, Sparguthaben, Schmuck oder Forderungen gegen andere Personen vererbbar. Aber auch Schulden sind vererbbar. Wenn der Erbe oder die Erbin die Erbschaft annimmt, gibt er oder sie eine Erbantrittserklärung ab und tritt in die Vermögensnachfolge des/der Verstorbenen.

Ein Testament ist die (jederzeit widerrufliche) Erklärung, an wen das Vermögen zur Gänze oder quotenmäßig übergehen soll. Jede über 18 Jahre alte Person, die im Vollbesitz der geistigen Kräfte ist, kann ein Testament verfassen.

Testamentsformen

Die wichtigsten Testamentsformen sind das eigenhändige und das fremdhändige Testament.

Beim **eigenhändigen Testament** muss das Testament vom Verfasser eigenhändig geschrieben und mit vollem Namen unterschrieben werden. Das eigenhändige Testament kann zu Hause (in der Vorsorgemappe) oder bei einer Rechtsvertretung hinterlegt werden.

Das **fremdhändige Testament** (PC oder dritte Person) muss vom Testamentsverfasser unterschrieben werden. Zusätzlich wird die Unterschrift von drei Zeug:innen benötigt. Beachten Sie, dass bei einem fremdhändigen Testament einige Formvorschriften einzuhalten sind.

Die österreichische Notariatskammer führt ein zentrales Testamentsregister, in welchem Testamente registriert werden können.
Nähere Auskünfte dazu und über die Möglichkeiten der Testamentserstellung erhalten Sie bei allen Notar:innen und Rechtsanwält:innen.

Kosten und Widerruf

Die Kosten der Testamentserstellung durch eine Rechtsvertretung sind bei unkomplizierten Testamenten überschaubar. Erkundigen Sie sich vor der Testamentserstellung nach den Kosten.

Testamente können **geändert und widerrufen** werden. Dies kann ausdrücklich, stillschweigend (durch Errichtung eines neuen Testaments) oder durch das Vernichten des Testaments erfolgen. Auch bei einem Widerruf oder einer Änderung ist eine Vorabinformation durch eine Rechtsvertretung empfehlenswert.

Das Testament ist nicht der geeignete Ort, um die Bestattung zu regeln, da das Testament erst im Verlassenschaftsverfahren (nach der Bestattung) geöffnet wird.

5.2 Digitaler Nachlass

Als digitaler Nachlass werden jene Daten bezeichnet, die nach dem Tod einer Person im Internet weiter bestehen. Dazu zählen beispielsweise E-Mail-Konten, Profile in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter sowie Mitgliedschaften bei kostenpflichtigen Multimediasdiensten wie z.B. Netflix.

Grundsätzlich gibt es vier Möglichkeiten, wie mit dem digitalen Nachlass umgegangen werden kann: Erhaltung, Löschung, Archivierung oder Übertragung der Daten an Angehörige/Erb:innen/Dritte. Derzeit besteht allerdings noch eine rechtliche Unsicherheit darüber, wie mit einer Hinterlassenschaft in der Online-Welt umzugehen ist.

➔ Weitere Informationen zu den verschiedenen Vor- und Nachsorgemöglichkeiten finden Sie unter: www.ispa.at

5.3 Bestattungsvorgaben und -wünsche

Halten Sie schriftlich fest, wie Ihre Bestattung durchgeführt werden soll:
Bestattungsart, Todesanzeige, Wünsche für die Trauerfeier, ...
Folgende Leitfragen helfen Ihnen dabei.

Bestattungsvorsorge/Sterbeversicherung

Ich habe eine Bestattungsvorsorgeversicherung
(Sterbeversicherung) abgeschlossen ☐ ja ☐ nein

Versicherungsgesellschaft

Polizzenummer

Art der Bestattung

- ☐ Erdbestattung
- ☐ Feuerbestattung
- ☐ Diamantbestattung
- ☐ Überführung nach

- ☐ anonyme Bestattung
- ☐ Naturbestattung
- ☐ Seebestattung

☐ _____

Bestattungsort/Friedhof

☐ Eine Grabstätte ist vorhanden.
Friedhof

Letzte:r Verstorbene:r

☐ Eine Grabstätte ist nicht vorhanden.
Ich wünsche die Bestattung auf folgendem Friedhof

Denken Sie darüber nach, ob Sie zu Lebzeiten eine Grabstätte erwerben wollen.

Für Personen mit islamischer Religion gibt es den gemeindeübergreifenden Friedhof in Altach. Kontakt: SILA Bestattung, Robert-Koch-Straße 18a, 6845 Hohenems, Telefon: 0664/4355927, E-Mail: info@bestattung-ali.at

Wünsche für die Trauerfeier

- ☐ Ich wünsche eine stille Bestattung nur im Kreis meiner engsten Angehörigen.
- ☐ Ich wünsche eine gewöhnliche Bestattung.

Bestattungsunternehmen

In Vorarlberg besteht kein Gebietsschutz für Bestattungsunternehmen. Es ist trotzdem von Vorteil, einem Unternehmen aus Ihrem Umfeld das Vertrauen zu schenken, da sich diese mit den Gepflogenheiten vor Ort am besten auskennen.

→ Unter 5.5 finden Sie eine Liste der Bestattungsunternehmen im Bezirk Feldkirch.

Folgende Unterlagen braucht das Bestattungsunternehmen:

- Geburtsurkunde
- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Reisepass (bei nicht österreichischen Staatsbürger:innen)
- Heiratsurkunde (bei aufrechter Ehe)
- Scheidungsdekret (falls geschieden)
- Sterbeurkunde Ehepartner:in (falls verwitwet)
- Urkundlicher Nachweis akademischer Titel

Das Bestattungsunternehmen übernimmt folgende Aufgaben:

- die Verständigung des Totenbeschauarztes | der Totenbeschauärztin
- das Ankleiden, Einsargen und die Überführung zum Friedhof
- die Besorgung der Sterbeurkunde
- die Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes
- die Druckaufträge von Parten, Trauerbildern und Danksagungen und Todesanzeigen in Zeitungen
- die Terminabsprache mit dem Krematorium
- die Ausrichtung der Trauerfeier
- die Überführung von und nach allen Ländern der Erde
- die Verrechnung mit der Sterbeversicherung
- Benachrichtigungen/Todesanzeige: erstellen Sie eine Liste der Angehörigen und Freund:innen, welche im Todesfall zu benachrichtigen sind.

Das von mir ausgewählte Bestattungsinstitut

Name	Telefon
_____	_____
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
_____	_____

Angehörige und Freund:innen, die im Todesfall zu benachrichtigen sind bzw. eine Todesanzeige erhalten sollen

Vorname, Name	Straße, Hausnummer, PLZ/Ort	Telefon
_____ _____	_____ _____	_____
_____ _____	_____ _____	_____
_____ _____	_____ _____	_____
_____ _____	_____ _____	_____
_____ _____	_____ _____	_____
_____ _____	_____ _____	_____

5.4 Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen?

	Telefon	Datum	erledigt
Bestattungsunternehmen beauftragen	_____	_____	☐
Krankenkasse verständigen	_____	_____	☐
Arbeitgeber:in verständigen	_____	_____	☐
Pensionsversicherungsträger verständigen	_____	_____	☐
Vereine benachrichtigen	_____	_____	☐
Sonderurlaub beim eigenen Arbeitgeber:in beantragen	_____	_____	☐
Testament an Notar:in oder Nachlassgericht übergeben	_____	_____	☐
Finanzamt verständigen	_____	_____	☐
Versicherungen verständigen	_____	_____	☐
Gewerkschaft verständigen	_____	_____	☐
Mitgliedschaften kündigen	_____	_____	☐
Radio, TV abmelden oder umschreiben	_____	_____	☐
Mietwohnung, Garage u.a. kündigen	_____	_____	☐
ev. Nachmieter:in suchen	_____	_____	☐

	Telefon	Datum	erledigt
Wohnungsauflösung vorbereiten	_____	_____	☐
Energieverbrauchswerte (Strom/Gas/Wasser) ablesen lassen	_____	_____	☐
Abonnements (Zeitungen, Zeitschriften) kündigen	_____	_____	☐
Kraftfahrzeug abmelden	_____	_____	☐
Grabpflege organisieren	_____	_____	☐
_____	_____	_____	☐
_____	_____	_____	☐
_____	_____	_____	☐

5.5 Liste der Bestattungsunternehmen im Bezirk Feldkirch

Tätigkeiten, die im Rahmen der Verabschiedung und Bestattung notwendig sind (Einsargen, Aufbahrung, Fahrt zum Krematorium, ...), sind den offiziellen Bestattungsunternehmen vorbehalten.

Folgende Bestattungsunternehmen haben ihren Sitz im Bezirk Feldkirch:

- Bestattung Ammann, Splügenweg 1, 6830 Rankweil
Telefon: 0664/4508565, E-Mail: office@bestattung-ammann.at,
www.bestattung-ammann.at
- Die Bestatterin Ulrike Bell, Im Buchholz 9a, 6820 Frastanz
Telefon: 0664/9105052, E-Mail: kontakt@ulrikebell.at, www.ulrikebell.at
- Gohm Bestattung, Schregenbergsstraße 5, 6800 Feldkirch
Telefon: 0664/2138236, E-Mail: bestattung@gohm.at, www.gohm.at
- Nuck Bestattung GmbH, Neustadt 1, 6800 Feldkirch
Telefon: 0664/1412059, E-Mail: office@bestattung-nuck.com,
www.bestattung-nuck.com

Die Bezeichnungen für Verabschiedungsfeiern variieren je nach Religion und Kultur.

→ Bitte wenden Sie sich an die jeweiligen Ansprechpartner:innen Ihrer Religionsgemeinschaft oder an den Verein „Abschied in Würde“.

6 ANHANG

Auf den folgenden Seiten finden Sie das Formular „Patientenverfügung“.

Patientenverfügung

Diese Patientenverfügung wird gemäß Patientenverfügungs-Gesetz (BGBI. I Nr. 55/2006 i.d.g.F.) errichtet.

Meine Patientenverfügung

Ohne Druck und Zwang, nach reiflicher Überlegung und in Kenntnis der (rechtlichen) Tragweite erstelle ich diese Patientenverfügung für den Fall, dass ich nicht mehr entscheidungsfähig bin.

☐ Diese Patientenverfügung soll verbindlich gelten.

[1] Meine Daten

Vorname(n) _____

Nachname(n) _____

Geburtsdatum _____ Telefon _____

Straße/Nr. _____

Postleitzahl _____ Wohnort _____

[2] Beschreibung meiner persönlichen Umstände und Einstellungen

Damit meine behandelnden Ärztinnen/Ärzte für den Fall, dass ich mich während meiner medizinischen Behandlung nicht mit ihnen verständigen kann, meinen Willen als Patient(in) besser beurteilen können, halte ich Folgendes über meine Einstellung zu meinem Leben, meiner Gesundheit und Krankheit, meinem Sterben und meinem Tod bzw. meiner religiösen Einstellung fest:

[3] Inhalt der Patientenverfügung

Meine Patientenverfügung soll in **folgenden Situationen** gelten:

Die medizinischen Behandlungen, die ich im Folgenden konkret beschreibe, **lehne ich ab:**

[4] Sonstige Anmerkungen

[5] Meine Vertrauenspersonen

Folgende Person(en) dürfen von Ärztinnen/Ärzten Informationen über meinen Gesundheitszustand erhalten:

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[6] Hinweis auf eine Vorsorgevollmacht

Ich habe eine Vorsorgevollmacht bei Notarin/Notar, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein erstellt. Die bevollmächtigte Person ist:

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[7] Ärztin/Arzt, die/der mich beim Erstellen der Patientenverfügung aufgeklärt und beraten hat

Vor- und Nachname(n) _____

Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

[8] Ärztliche Aufklärung

Als Ärztin/Arzt habe ich mit der Patientin/dem Patienten ein ausführliches Gespräch geführt. Diese(r) ist zum Zeitpunkt der Beratung in der Lage, das Besprochene zu verstehen und ihren/seinen Willen danach zu richten. Im Gespräch haben wir die gesundheitliche Ausgangslage und die medizinischen Folgen der im Einzelnen abgelehnten Maßnahmen umfassend besprochen und ich beschreibe den **Inhalt dieses Gespräches** wie folgt:

Ich als Ärztin/Arzt habe die Patientin/den Patienten über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung ausführlich informiert. Die Patientin/Der Patient schätzt die **medizinischen Folgen** der Patientenverfügung zutreffend ein, weil

Ort, Datum

Name, Unterschrift und Stempel Ärztin/Arzt

[9] Errichtung vor einer/einem rechtskundigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Patientenvertretung oder des Erwachsenenschutzvereins oder vor einer Notarin/einem Notar bzw. einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt.

Ich habe die errichtende Person über das Wesen der verbindlichen Patientenverfügung und die rechtlichen Folgen sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt. Insbesondere habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Verfügung von der Ärztin/vom Arzt in aller Regel befolgt werden muss, selbst dann, wenn die untersagte Behandlung medizinisch indiziert ist.

Ort, Datum

Name, Unterschrift und Stempel

[10] Bestätigung meiner Patientenverfügung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich meine Patientenverfügung selbst errichtet habe.

Ort, Datum

Unterschrift

[11] Zeugen

Nur für den Fall, dass die/der Erkrankte nicht in der Lage ist zu unterschreiben, muss sie/er bei „Unterschrift“ ein Handzeichen setzen. Dieses muss entweder notariell oder gerichtlich beglaubigt sein oder vor zwei Zeuginnen/Zeugen erfolgen. Eine/r der Zeuginnen/Zeugen muss den Namen der Person, die mit Handzeichen gefertigt hat, unter dieses Handzeichen setzen.

Wenn auch ein Handzeichen nicht möglich ist, muss die Errichtung der Patientenverfügung von einer Notarin/einem Notar (oder einem Gericht) beurkundet werden.

1. Zeugin/Zeuge

Name und Unterschrift _____

2. Zeugin/Zeuge

Name und Unterschrift _____

Hinweis

Falls diese Patientenverfügung nicht alle Formvorschriften einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllen sollte, ist sie dennoch bei der Ermittlung des Patientenwillens zu berücksichtigen (§§ 8, 9 Patientenverfügung-Gesetz).

Dieses Formular wurde in Zusammenarbeit der ARGE PatientenanwälInnen und Hospiz Österreich erarbeitet und wird von dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie den folgenden Institutionen empfohlen:



Die Inhalte der Vorsorgemappe hat ursprünglich eine Arbeitsgruppe des Senior:innen-Beirats Feldkirch nach dem Vorbild der „Vorsorgemappe“ des Kreissenorenrats Bodensee erstellt und wurde in weiteren Auflagen von der Servicestelle für Senior:innen der Stadt Feldkirch überarbeitet.

Die Marktgemeinde Frastanz hat die Inhalte nach dem Vorbild der Vorsorgemappe der Stadt Feldkirch erstellt.

Rechtlicher Hinweis

Trotz größter Sorgfalt kann die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts nicht garantiert werden.

Impressum

Herausgeber: Marktgemeinde Frastanz, Sägenplatz 1, 6820 Frastanz
Grafik: Theresia Ehrne; Titelfoto: pixabay.com
2. Auflage 2025

VORSORGE MAPPE

Marktgemeinde Frastanz

Sägenplatz 1
6820 Frastanz

Telefon: 05522/51534-0
E-Mail: buergerservice@frastanz.at
www.frastanz.at